ZFA Zwischenprüfung 2005

Einheitliche Prüfungsaufgaben in der Druckindustrie / im grafischen Gewerbe
gemäß § 37 (2) BBiG

Verteiler:
Blatt 1: Ausfertigung für die Kammer
Blatt 2: Ausfertigung für den Ausbildungsbetrieb
Blatt 3: Ausfertigung für den gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden oder den Auszubildenden (falls dieser volljährig)
Blatt 4: Ausfertigung für die Berufsschule

3240 Mediengestalter für Digital- und Printmedien

Bewertungsbogen, Print

Kenn-Nummer

Vor- und Zuname

A. Praktischer Teil

Für jede Bewertungsstelle sind 100 Höchstpunkte zugrunde zu legen.

Aufgabe 1: Prüfungsgebiet Medienintegration

Qualität der Grafik . . . . . _____ P. × 10 = _____ P.
Minuspunkte für _____ – _____ P.
_____ : 10 = _____ Noten

Aufgabe 2: Prüfungsgebiet Gestaltung

Gestalterischer Gesamteindruck,
Bildauswahl, Typografie . . . . . _____ P. × 8 = _____ P.
Technische Realisierung . . . . . _____ P. × 2 = _____ P.
Minuspunkte für _____ – _____ P.
_____ : 10 = _____

B. Schriftlicher Teil

Aufgabe 3: Kommunikation / Arbeits- und Sozialrecht

U1 Deutsch (30 P.) = _____ P.
U2 Englisch (30 P.) = _____ P.
U3 Arbeits- und Sozialrecht (40 P.) = _____ P. = _____

Aufgabe 4: Fachtheoretische Prüfungsgebiete

U1 bis U8 (8 Aufgaben à 10 P.) × 1,25 (100 P.) . . . . . = _____

Hinweis:
Eine Gesamtnote wird für den praktischen bzw. schriftlichen Teil nicht ausgewiesen!

Ort und Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Bemerkungen

☐ Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wurde nicht vorgelegt. Der Ausbildungsnachweis ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.
☐ Der Ausbildungsrahmenplan muss mehr beachtet werden.
☐ Der betriebliche Ausbildungsplan muss eingehalten werden.
☐ Die Kontrolle des Ausbildungsnachweises ist nicht durch Unterschriften belegt oder nachgewiesen.

© ZFA, Alle Rechte vorbehalten

Bewertungsschlüssel	100–92 Punkte	1 sehr gut	unter 81–67 Punkte	3 befriedigend	unter 50–30 Punkte	5 mangelhaft
	unter 92–81 Punkte	2 gut	unter 67–50 Punkte	4 ausreichend	unter 30– 0 Punkte	6 ungenügend